



Werbung

Auslegungshilfe der Berufspflicht gemäß § 22 Abs. 2

Ziff. 6 BauKaG NRW

Nach § 22 Abs. 2 Ziff. 6 BauKaG NRW sind die Mitglieder verpflichtet, „berufswidrige Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen“. Die Regelung zur Werbung der Mitglieder soll dazu beitragen, das berufliche Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder der Architektenkammer NRW und das Vertrauen der Allgemeinheit in ihre unabhängige Sachwalterstellung und ihre besondere Verpflichtung als Träger der Baukultur aufrecht zu erhalten und zu stärken, soweit dies nach Maßgabe des Baukammerngesetzes NRW vorgesehen ist. Die nachfolgenden Erläuterungen stellen eine Auslegungshilfe dar, die dem Berufsbild der Mitglieder entspricht.

Zulässig ist eine sachliche, berufsbezogene Information, die keinen Irrtum erregt, in allen Werbeträgern, Werbemitteln und Medien.

Unzulässig ist:

1. eine unzutreffende und/oder übertriebene Selbstanpreisung

Ob eine unzutreffende und/oder übertriebene Selbstanpreisung vorliegt, ist allein nach den Inhalten, nicht nach Größe und nach dem Werbeträger zu beurteilen. Unzulässig ist z. B. eine Aussage wie z. B. „größter Architekt aller Zeiten“, wohingegen eine Werbung mit „Fachmann/Fachfrau für...“, „Spezialist“, „Experte“ u. ä. zulässig ist, wenn die Angaben wahrheitsgemäß sind und keinen Irrtum erregen.

2. eine Qualitätswerbung auf Grund eigener, nicht nachprüfbarer Einschätzung

Werbeaussagen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, ob mit ihnen die Öffentlichkeit über eine Eigenschaft eines Büros oder über die Leistungsfähigkeit irregeführt wird. Die Wahrnehmungsfähigkeit und Wahrnehmungsbereitschaft der Öffentlichkeit werden durch ein verändertes Werbeverhalten beeinflusst. Die Wirkung der Werbung ist deshalb aus der Sicht der Adressaten zu beurteilen. Dabei sind strenge Anforderungen an den Beurteilungsmaßstab anzulegen.

Zulässig sind Werbeaussagen, die objektiv richtig sind und keine Einschätzungen enthalten, die nicht nachprüfbar sind. Zulässig sind auch solche Aussagen, bei denen ein potentieller Bauherr nicht über die Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder irregeführt wird. Nicht jede Qualitätswerbung ist unzulässig, sondern nur überzogene Aussagen.

Unzulässig sind Aussagen wie z. B. „Mein Architekturbüro/Ingenieurbüro hat die Region gestaltet“, weil es sich hier um keine messbare nachprüfbare Aussage handelt.

3. der Vergleich eigener beruflicher Dienstleistungen mit denjenigen eines Mitgliedes einer Architekten- oder Ingenieurkammer

Mitglieder einer Architekten- oder Ingenieurkammer sollen in der Öffentlichkeit nicht ihre Leistungen miteinander vergleichen oder abwerten. Ein Vergleich, der ein Abwerten ist, ist gleichzeitig ein unkollegiales Verhalten.

4. die Werbung des Mitglieds für Bauprodukte, Bauleistungen oder sonstige gewerbliche Leistungen oder eine durch solche Anbieter fremdfinanzierte Werbemaßnahme.

Zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung darf ein Kammermitglied nicht die genannten Produkte und Leistungen bewerben. Wirbt ein Kammermitglied für solche Produkte oder Leistungen, so verfolgt es damit die Interessen des jeweiligen Anbieters und erweckt Zweifel an seiner unabhängigen Berufsausübung. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang auch Werbemaßnahmen, die durch einen Anbieter der o. g. Produkte und Leistungen fremdfinanziert werden, so z. B. Werbung in der Broschüre eines solchen Anbieters, oder die Werbung eines solchen Anbieters in der Broschüre oder auf der Homepage des Architekten.

Fragen zur Werbung und zum Standesrecht können Sie jederzeit an die Geschäftsstelle richten:

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: recht@aknw.de
Internet: www.aknw.de